

Hans Georg Huber
(Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes
Murnau)
Guts-/Erb-/Bauernhof

30.03.2013



Mühle 25, Eschenlohe (nicht 83565 Eschenlohe bei Frauenneuharting)

(eine Beurkundung meines Sterbefalles v.
13.01.2012 über den Guts-/Erb-/Bauernhof
Mühle 25, Eschenlohe fehlt bis heute, so
dass ich bis heute rechtlich lebe und rechtlich
voll handlungsfähig bin!)

P.S.: Mühle 25 wurde im Absender nochmals
geschrieben – obwohl es im Foto steht – und
zwar aus dem Grund, da es bei Faxen nicht
immer richtig zu lesen ist!

Überarbeitete Fassung, die das Fax vom 30.03.2013 ersetzt bzw. korrigiert!

-Direkteinwurf über Hausbriefkasten Alpenstrasse 16-

Amtsgericht Weilheim
Waisenhausstrasse 5

D-82362 Weilheim

Ihr Az.: K 86/O6; 2 K 86/O6;

Die am 18.03.2013 Ihnen vorgelegte Vollmacht von mir vom Januar 2009
gilt über meinen Tod hinaus! Dass Sie dieses Schreiben nicht Christian Huber
persönlich zuordnen können wird dieses Schreiben von meiner ebenfalls
vollumfaänglich Bevollmächtigten Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer:
111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25,
82438 Eschenlohe unterschrieben!

u.a. Befangenheitsanträge und Rechtsmittel (zum kostenlosen Sofortvollzug von
Amts wegen) und Nachweise, dass kein rechtsgültiges Gutachten zu K 86/O6, 2 K
86/O6 zu Grunde liegt! Die „Versteigerung“ ist nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO zu
behandeln und von Anfang an aufzuheben!

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen alle am 26.03.2013 Christian Georg Huber, geb. 1976 ausgehende Beschlüsse, Verfügungen und
dergleichen erhebe ich hiermit form- und fristwährend ausdrücklich Rechtsmittel zum kostenlosen Sofortvollzug von
Amts wegen. Es liegt bis heute keine Zustellung vor. Schon deswegen darf überhaupt keine Versteigerung
stattfinden. Frau Richterin Steigelmann und Herrn Rechtspflger Hurm lehne ich wegen Befangenheit vollkommen
ab. Begründung und u.a. weitere Rechtsmittel (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen) und u.a.
Anträge/Einwendungen: Herr Hurm sagte zu meinem Bevollmächtigten Christian Georg Huber (*1976), Guts-
/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe (Herr Hurm ist in keiner Weise bevollmächtigt die von mir im Januar 2009
u.a. für Christian Georg Huber erteilte Vollmacht aufzuheben bzw. ausser Kraft zu setzen, was Herr Hurm
rechtswidrig tut; diese Vorgehensweise ist rechtswidrig und daher unbeachtlich und gilt als nicht geschehen, so
dass Eingaben, die von mir – auch über den Bevollmächtigten Christian Georg Huber – kommen, ausschliesslich
über mich zu bearbeiten sind), dass er die Gemeinde Eschenlohe angeschrieben haette, was nun im Hinblick auf
die „Aufhebung des (Tektur)Bebauungsplanes Auf der Reider I von 1957“ Sache sei.

Mit einem blossen Schreiben der Gemeinde Eschenlohe, bin ich nicht einverstanden, da die Gemeinde Eschenlohe
VG Ohlstadt mehrere rechtswidrige Sachen bis jetzt macht.

So wird mein einziger Sohn Christian Georg Huber (*1976) von der VG Ohlstadt über zwei Ordnungs-
/Staatsangehörigkeitsmerkmale (396442 und 396624) – also doppelt – geführt. Dies ist nicht zulaessig, sondern
verboten, da damit letztlich ein Christian Huber geführt wird, der nicht existiert, und zwar der 1966 Geborene (siehe
Blatt 1722 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe Stand Oktober 2012;
wobei hier die Gemeinde Eschenlohe als „Eigentümerin“ geführt wird). Im Hinblick auf diese Falscherfassung über
„Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ hat dann das Amtsgericht München am 24.09.2001 einen unhaltbaren
Beschluss in Sachen ER V Gs 5403/2001 erlassen, womit ich, Irene Anita Huber und Christian Huber über
„Rautstrasse 10, Eschenlohe“ als „ungeklärte Staatsangehörige“ geführt werden. Dies ist
Personenstandsfaelschung. Es liegen auch noch mehrere Rechtswidrigkeiten der Gemeinde Eschenlohe/VG
Ohlstadt vor, die ich im Bestreitensfall nachweisen kann.

Jedenfalls ist von der Gemeinde Eschenlohe/VG Ohlstadt (die rechtswidrig eine Sicherungshypothek auf die Fl.-Nr.

1086/5 der Gemarkung Eschenlohe über Band 31 Blatt 1116 Nr. 9 des GBA GAP für die Gemarkung Eschenlohe – dort steht die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe – eintragen liess) nicht zu erwarten, dass sie im Hinblick auf die u.a. von mir abgelehnte aktuelle „Aufhebung des (Tektur)Bebauungsplanes Auf der Rieder I von 1957“ die Angelegenheit diesbezüglich bzgl. den Fl.-Nr. 1086, 1088/5, 1086 1 / 2 der Gemarkung Eschenlohe so wiedergibt, wie es sich aus den kompletten Akten – die beizuziehen sind - ergibt.

Über K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim „versteigern“ Sie jedenfalls einen Gasthof (1890) und u.a. ein Gaestehaus (1957).

Der (Tektur)Bebauungsplan Auf der Rieder I von 1957 ist jedenfalls nicht selbstaendig, denn der einzige vorliegende Bebauungsplan ist nur ein Tekturbebauungsplan. Es muss also bei einer staatlichen Stelle einen Hauptbebauungsplan geben. Dieser dürfte ein Bebauungsplan u.a. für die Fl.-Nr. 1086, 1086 1 / 2 der Gemarkung Eschenlohe und für den gesamten ungeteilten Hausgarten im Idaraut des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, Eschenlohe (Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe) und für das darauf (auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe) stehende Haus, welches offensichtlich darin als Gaestehaus von 1957 bezeichnet wird, sein. Deswegen „versteigern“ Sie ein „Gaestehaus von 1957“ und einen Gasthof (1890) über K 157/O4 Ihres Gerichts obwohl dafür kein einziger Bauplan existiert.

Die Aufhebung des (Tektur)Bebauungsplanes Auf der Rieder I von 1957 ist also an die Aufhebung des „amtsinternen“ Bebauungsplanes von 1957 u.a. für die Fl.-Nr. 1086, 1086 1 / 2, 1088 (komplett) der Gemarkung Eschenlohe gekoppelt. Bei der Aufhebung des (Tektur)Bebauungsplanes Auf der Rieder I von 1957 waere das Gebiet des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe als direkter Nachbar zu beteiligen gewesen. Dies wurde jedoch nicht vorgenommen; eine Nachbarbeteiligung wurde (wie Herr Kölbl am 18.03.2013 in der diesbezüglichen öffentlichen Gemeinderatssitzung mitteilte) aber ausgeschlossen. Dies stützt meine vorherigen Behauptungen, dass die Aufhebung des (Tektur)Bebauungsplanes Auf der Rieder I von 1957 sich direkt gegen die Fl.-Nr. 1086, 1086 1 / 2, 1088 (komplett) der Gemarkung Eschenlohe richtet.

Im Dezember 2012 wandte ich mich ans Bayerische Staatsministerium des Innern u.a. gegen die Aufhebung des (Tektur)Bebauungsplanes Auf der Rieder I von 1957. Darauf schrieb die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern am 04.02.2013 mich direkt per elektronischer Post an. Dabei wurde das Aktenzeichen IIB4-4160-006/O7 mitgeteilt. Es wird also ein Aktenzeichen von 2007 angegeben. Sie wissen, dass im August 2007 die Gemeinde Eschenlohe rechtswidrig beschloss, u.a. für die Fl.-Nr. 1086, 1088 (komplett) der Gemarkung Eschenlohe einen Bebauungsplan aufzustellen. Damit ist ein weiteres Mal der Nachweis erbracht, dass in die Aufhebung des (Tektur)Bebauungsplanes Auf der Rieder I von 1957 u.a. die komplette unzerteilte Fl.-Nr. 1088 (also auch die rechtswidrig gebildete Unternummer 1088/5) der Gemarkung Eschenlohe einbezogen ist. Fakt ist jedenfalls, dass wenn nun der (Tektur)Bebauungsplan Auf der Rieder I von 1957 aufgehoben ist (es liegt auffaelligerweise ein Aufhebungsbeschluss vom 26.05.2011 erst nach der zweiten Verkehrswertfestsetzung durch das Landgericht München II in Sachen 7 T 3962/2010 und 7 T 3963/2010 vor) für die Fl.-Nr. 1086, 1088 (komplett) der Gemarkung Eschenlohe auch kein Bebauungsplan mehr existiert, und zwar auch kein amtsinterner. Dann ist auch amtlich, dass u.a. die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe rein landwirtschaftlich ist. So wie ich Ihnen das jetzt vorgetragen habe, wird es Ihnen sicherlich die Gemeinde Eschenlohe/VG Ohlstadt nicht mitteilen.

Ich bestehe daher auf (auch zur Akteneinsicht für mich) die komplette Beziehung der Bebauungsplanakten für den (Tektur)Bebauungsplan Auf der Rieder I von 1957 (samt allem was damit zusammenhaengt) der Gemeinde Eschenlohe und auf die komplette Beziehung der aktuellen Aufhebungsakten der Gemeinde Eschenlohe/VG Ohlstadt.

Der Beschluss vom 26.05.2011 der Gemeinde Eschenlohe auf Aufhebung des Tekturbebauungsplanes Auf der Rieder I von 1957 dürfte nicht zufaellig am 26.05.2011 durch den Eschenloher Gemeinderat gefaellt worden sein. Wie Sie wissen, wurden am 26.05.1989 mit der URNr. 932A/1989 des Notars Dr. Aumüller aus Garmisch-Partenkirchen an mein einziges Kind Christian Georg Huber (*1976) Anteilsflaechen am Eschenloher Pustertal übertragen, u.a. eine Berechtigung an der Fl.-Nr. 1702 der Gemarkung Eschenlohe (an dieser Flurnummer steht die Gemeinde Eschenlohe als „Eigentümerin“ im Grundbuch).

Erst letztes Jahr im Oktober 2012 kam heraus, wie die Berechtigung an der Fl.-Nr. 1702 der Gemarkung Eschenlohe aufgrund der URNr. 932A/1989 des Notars Dr. Aumüller aus Garmisch-Partenkirchen vollzogen wurde. Es wurde ein Christian Huber, geboren 1966 ins Grundbuch eingetragen.

Das Auffallende ist, dass an mein einziges Kind Christian Georg Huber (*1976) in der Folge mehr Grundstücksübertragungen vorliegen. Für keine einzige solche Grundstücksübertragung existiert eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. ich und Christian Georg Huber sahen keine. Das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen stellte ein einziges Mal eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus, die in den Grundakten zu finden ist. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wurde bzgl. der URNr. 932A/1989 des Notars Dr. Aumüller aus Garmisch-Partenkirchen ausgestellt. Es ist auch klar warum: Der Grund besteht darin, dass diese Urkunde über die Gemeinde Eschenlohe über Blatt 1722 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe über Christian Huber, geboren 30.07. 1966, als Berechtigter (unter der Nummer 10!) an der Fl.-Nr. 1702 der Gemarkung Eschenlohe vollzogen wurde.

Deshalb taucht hier eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auf. Für die anderen Grundstücksübertragungen an mein einziges Kind Christian Georg Huber (*1976) existiert entweder keine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder sie sind direkt für den falschen, nicht existenten Christian Huber, geb. 1966, ausgestellt.

Jetzt ist auch nachweisbar für wen das erste Ordnungs-/Staatsangehörigkeitsmerkmal 396442 der VG Ohlstadt steht.

Die 25 Personen (entweder allein oder mit Ehepartner), die eine Berechtigung an der Fl.-Nr. 1702 der Gemarkung Eschenlohe ableiten, bekamen diese aufgrund der notariellen Urkunden mit der Nr. 443/1976 und 537/1976 des Notars Johann Arneth, Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 11, aufgrund der Genehmigung der Gesellschaft zur Verwertung von Grundstücken m.b.H. (UV Kuhlmann-Camprubi/Liq.) unter der URNr. 442/1976 des Notars Johann Arneth aus Garmisch-Partenkirchen, die ich Ihnen als Anlage 1 in Kopie überlasse.

Für den falschen 1966 geborenen (in Wirklichkeit nicht existenten) Christian Huber ist also das erste Ordnungs-/Staatsangehörigkeitsmerkmal der Gemeinde Eschenlohe/VG Ohlstadt 396442 vergeben.

Das zweite Ordnungs-Staatsangehörigkeitsmerkmal 396624 baut darauf offensichtlich auf, was nichts Anderes bedeutet, als dass mein Sohn Christian Georg Huber (*1976) in Wirklichkeit – bei Betrachtung aller Unterlagen – nicht geführt wird, da er für die staatlichen Stellen offensichtlich nicht existiert, da sie ihn rechtswidrig unterschlagen. Von den staatlichen Stellen wird offensichtlich nur der 1966 geborene Christian Huber geführt und sonst niemand.

Anlaesslich der Versteigerung K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim sagte Herr Rechtspfleger Hurm einmal zu meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976), dass seiner Meinung nach K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim eine Todgeburt sei. Auf die vorliegenden Fakten übertragen bedeutet dies, dass ein unbefangener Dritter daraus schliessen kann/koennte, dass die Geburt meines einzigen Sohnes Christian Georg Huber am 30.07.1976 in Schrobenhausen als Todgeburt verbucht wird, um die ganze Angelegenheit über den falschen 1966 Geborenen (in Wirklichkeit nicht existenten) Christian Huber abzuwickeln, was ich kategorisch ausschliesse.

Mit den von mir abgelehnten Beschlüssen vom 22.03.2013 haben Sie mich aus K 86/O6, 2 K 86/O6 rechtswidrig gestrichen (Sie haetten diese Verfahren nie anlegen dürfen) und Christian Huber (ohne Angabe eines Geburtsdatums) – offensichtlich den 1966 Geborenen (nicht existenten) Christian Huber - anstelle meiner Person gesetzt, was ich bereits durch Rechtsmittel (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen) zurückwies.

Für meine Überlegungen spricht auch folgendes: Wenn Sie sich die Grundakten der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe ansehen, so sehen Sie darin, dass eine weitere Urkunde mit der Nr. 442/1976 des Notars Johann Arneth aus Garmisch-Partenkirchen existiert. Diese betrifft Ihre „Rautstrasse 10, Eschenlohe“, Flurnummer 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe. Das heisst, die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“, Flurnummer 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe laeuft von Anfang an über den falschen (nicht existenten) Christian Huber, geboren 1966.

Deswegen strichen Sie, ohne dass mein Sterbefall vom 13.01.2012 über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe beurkundet wurde, ohne dass ein Nachlassverfahren in bezug auf mich über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe eröffnet wurde (deshalb gibt es hier keine Annahme), mich bei K 86/O6, 2 K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim am 22.03.2013 und ersetzten mich durch den falschen (nicht existenten) Christian Huber, geb. 1966, was rechtswirksam nicht möglich ist.

Der tatsaechliche Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe hat jedenfalls in bezug auf meinen Nachlass keinen Erbschein über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe.

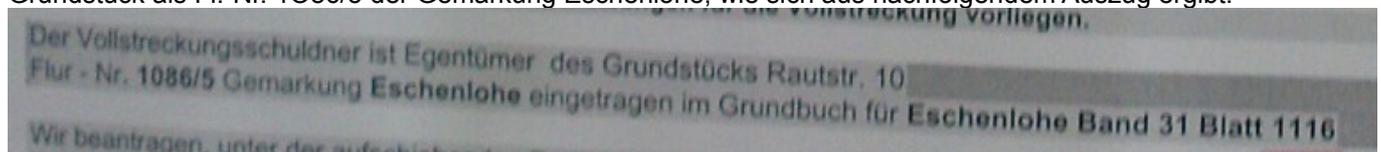
Sie können mich daher bei K 86/O6, 2 K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim nicht streichen. Sie können Irene Anita Huber nicht rechtswidrig als „Schuldnerin“ (was sie nicht ist) bezeichnen und sie nicht an die erste Stelle setzen und Sie können mich nicht durch den falschen Christian Huber, geb. 1966, ersetzen. **Gegen diese**

Vorgehensweise erhebe ich ausdrücklich Rechtsmittel (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen).

Die unrichtigen Personenstandsführungen spielen hier eine grosse und massgebende Rolle, da Sie nicht gegen jemand versteigern können, der in Wirklichkeit nicht existiert, was bei dem Christian Huber, geb. 1966 der Fall ist.

Ich komme hier noch einmal auf die Bewertung und das Grundstück (Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe) selbst zurück.

Mit Schreiben vom 22.03.2003 (Ordnungsnummer 33 der Grundakten von Blatt 1116 des GBA GAP für die Gemarkung Eschenlohe) bezeichnet die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt das verfahrensgegenstaendliche Grundstück als Fl.-Nr. 1086/5 der Gemarkung Eschenlohe, wie sich aus nachfolgendem Auszug ergibt:



Ich habe immer geraetselt, wie die Gemeinde Eschenlohe/VG Ohlstadt dazu kommt die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe als Fl.-Nr. 1086/5 der Gemarkung Eschenlohe zu bezeichnen.

Wie Sie wissen wurden im südlichen Teil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 8116 Eschenlohe 1966 Stall und Tenne rechtswidrig entfernt und es wurde dann so gebaut, dass das ganze Haus seitdem als „Gaestehaus“ illegal bis 2001 betrieben wurde, und zwar ohne Kenntnis des/der zu letzt Betreibenden.

Von dem diesbezüglichen Statikerplan überlasse ich Ihnen die Flurnummernübersicht in Kopie als Anlage 2.

Wie Sie daraus entnehmen, wird so getan, als ob das Haus, in welchem 1966 rechtswidrig Stall und Tenne entfernt wurden, auf den Plan-Nr. 1088, 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe stehen würde. Dies ist falsch.

Die Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe befindet sich links vor dem Mühlbach.

Der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe stand damals wie heute auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (vormals Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe; der Hausgarten Plan-Nr. 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe gehört zum Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe).

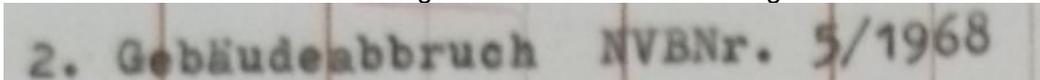
Jedenfalls liefert der anliegende Plan (Anlage 2) eine Erklarung dafür, warum die VG Ohlstadt/Gemeinde

Eschenlohe die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe als Fl.-Nr. 1086/5 der Gemarkung Eschenlohe bezeichnet. 0,5 ist jedenfalls 1 / 2. Die von der Gemeinde Eschenlohe/VG Ohlstadt gewählte Bezeichnung Fl.-Nr. 1086/5 der Gemarkung Eschenlohe ist nichts Anderes als die Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe. Ein weiterer Beweis für diese Behauptung liefert das Vorgehen des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom letzten Jahr. Obwohl die Kühe des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe im Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe stehen und darüber registriert sind, schickte zunächst per elektronischer Post das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen am 23.05.2012 eine Anhörung an Frau Irene Anita Huber, „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“. Frau Irene Anita Huber sollte sich dazu äußern, das Blut der Kühe untersuchen zu lassen. Bezeichnend ist, dass nicht das Veterinäramt diese Anhörung versandte, sondern das Gewerbeamt. Somit ist der Nachweis erbracht, dass das was Sie als „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ bezeichnen die Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe ist. Die Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe wird nämlich über das Säge- und Elektrizitätswerk Johann Huber (OHG nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) als Gewerbe falsch eingestuft. Deswegen verschickte das Gewerbeamt die Anhörung.

Die Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe wird jedenfalls seit ca. 1968 in Wirklichkeit nicht mehr geführt, sondern sie wurde in die Fl.-Nr. 1087 der Gemarkung Eschenlohe „umbenannt“. Zeitgleich ging die Plan-Nr. 1108 / 106 a (Gasthaus Nr. 25 mit Schiessstand), b der Steuergemeinde Eschenlohe in der Plan-Nr. 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe auf.

Man hat offensichtlich einen (zumindest teilweisen) Übertrag der Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe und der Plan-Nr. 1108 / 106 a der Steuergemeinde Eschenlohe auf die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe vorgenommen, was rechtswidrig ist.

Jedenfalls wird nach dem Veränderungsnachweis 137/1968 des Vermessungsamtes Weilheim der Abbruch der Gebäude der Plan-Nr. 1108 / 106 a der Steuergemeinde Eschenlohe wie folgt erfasst:



Es heisst dort: 2. Gebäudeabbruch NVBNr. 5/1968.

Diesen Abbruch verbuchte man offensichtlich über die Fl.-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe (deswegen wurden die Pläne von 1966, womit rechtswidrig Stall und Tenne im südlichen Teil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe entfernt wurden über die Plan-Nr. 1086 1 / 2, 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe gezeichnet) und transferierte das Ganze u.a. auf die neu gebildete Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe (lt VG. Ohlstadt und Gemeinde Eschenlohe die Fl.-Nr. 1086/5 der Gemarkung Eschenlohe), während die alte Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe um 1968 erlosch.

Das was Sie als Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe bezeichnen, wird offensichtlich in Wirklichkeit vom Finanzamt als Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe (Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe: Säge- und Elektrizitätswerk) und Plan-Nr. 1108 1 / 106 a der Steuergemeinde Eschenlohe (Gasthaus Nr. 25 mit Schiessstand; abgerissen und rechtswidrig auf den Schwarzbau von 1966/1967 im südlichen Teil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe versetzt) bezeichnet.

Dies ist ein weiterer Grund, warum der Wert nach dem zweiten Gutachten von 312.000.- EURO auf 690.000.- EURO.- erhöht wurde und weiter ein Geschäftswert auf 126.000.- EURO festgesetzt wurde.

Auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe stand jedenfalls nie weder ein Haus-Nr. 75 (Säge- und Elektrizitätswerk) und auch kein Gasthaus Nr. 25 mit Schiessstand (seit 1968 verlegt auf den Schwarzbau im südlichen Teil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe und rechtswidrig geführt über die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe).

Das zweite Gutachten (das die gerade von mir aufgedeckten Fakten noch dazu gar nicht offenlegt) ist insofern schon vollkommen falsch und aufzuheben, was ich fordere.

Wie bereits eingangs ausgeführt, ist aktuell die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe rein landwirtschaftlich. Dies kann nicht falsch unter Gewerbe eingestuft werden. Der über das zweite Gutachten angegebene Schätzwert 690.000.- EURO ist vollkommen falsch und angesichts der vorgetragenen Fakten nicht gerechtfertigt.

Das zweite Gutachten baut jedenfalls auf dem ersten Gutachten von Herrn Oleg Retzer, der von der IHK Kassel (also in Hessen) zugelassen wurde, und zwar als internationaler Immobilienschätzer/Immobilienbewerter, auf. Bei dieser Gelegenheit fällt mir gerade ein, dass ich, Irene Anita Huber und Christian Georg Huber im September 2002 in Schweden waren. Ich rief damals einen Bauern in Eschenlohe an. Dieser sagte mir, dass das, was Sie als „Gästehaus“ (K 157/04 des Amtsgerichts Weilheim) bezeichnen, jetzt dann „versteigert“ wird; dass also eine „Versteigerung“ unmittelbar bevorstehe. Ich, Irene Anita Huber und Christian Georg Huber wohnten dann in Mecklenburg-Vorpommern und die „Versteigerung“ war kein Thema mehr.

Ich sehe mir gerade meinen ersten Reisepass an, den ich Ihnen (nur von dem was beschriftet bzw. ausgefüllt bzw. mit Stempel versehen ist) als Anlage 3 in Kopie überlasse.

Wie Sie daraus ersehen, fuhr ich das erste Mal 1964 nach Schweden, also nach Einführung (1963) der Scheinadresse „Mühlstrasse 40, 8116 Eschenlohe“. Das Interessante an dem Pass ist, dass auf der Seite 14 drei Udrejst-Stempel abgedruckt sind, aber nur ein Indrejst-Stempel abgedruckt ist. Normalerweise wird für die In- und Ausreise immer ein Stempel abgegeben. Es fehlen also auf der Seite 14 zwei Stempel.

Auf der Seite 8 des anliegenden Reisepasses können Sie einen weiteren Indrejst-Stempel entnehmen.

Jedenfalls ist es so, dass ich in den Jahren 1964 – 1967 (aber nicht ununterbrochen) in Schweden war. Wenn ich

also einen Sohn haette, der 1966 geboren ist (was nicht der Fall ist), so waere dieser auch über Schweden registriert, was aber falsch ist/waere. Dies würde aber bedeuten, dass das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen über VI 56/2012 nicht selbst den Erben bestimmen kann. Mit Schreiben vom 12.03.2013 teilte Ihnen Herr Rechtspfleger Heitzinger vom Nachlassgericht Garmisch-Partenkirchen mit, dass Christian Huber (der einzige „Erblassersohn“) Alleinerbe sei.

Das Auffallende an diesem Schreiben ist, dass Herr Heitzinger zu den Ehe- und Erbvertraegen genaue Daten angibt und auch das Datum (25.02.2013) Ihrer Anfrage angibt. Bei Christian Huber fehlt aber jegliches Geburtsdatum. Es ist daher davon auszugehen, dass Herr Rechtspfleger Heitzinger mit Christian Huber, den falschen 1966 Geborenen bezeichnet. Dieser ist aber nie Erbe geworden, da es ihn nicht gibt.

Weiter muss zunaechst einmal mein Sterbefall über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe beurkundet sein und ein Erbschaftsverfahren über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe eingeleitet worden sein, was bis heute nicht der Fall ist. Deswegen ist auch nie eine Ausschlagungsfrist in Gang gesetzt worden und es ist rechtswirksam auch kein Erbe ermittelt.

Wegen des falschen Christian Huber, geb. 1966 und aufgrund der Tatsache, dass diesbezüglich Auslandsbezug vorliegt, werde ich mich noch erkundigen, an welcher (internationalen) Stelle ich gegen das „Verfahren“ VI 56/12 des AG GAP und die darauf basierende „Erbenermittlung“ Rechtsmittel einreichen kann. Dies ist wegen des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe mit Sicherheit nicht nur das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen.

Die bisherigen Ausführungen des AG GAP, insbesondere vom 12.03.2013 sind jedenfalls nicht brauchbar und werden von mir sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos zurückgewiesen und ich erhebe dagegen bei Ihnen ausdrücklich Rechtsmittel (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen). Sie sind auch der richtige Ansprechpartner, da, wie ich es den (Christian Georg Huber) ausgehaendigten Beschlüssen und Blatt 667 sowie des Schreibens der BHW Bausparkasse AG vom 28.02.2013 entnehme, offensichtlich über 2 K 86/O6 eine Nachlassversteigerung stattfinden soll, was ich in keinem Fall akzeptiere.

Ein weiterer Hinweis dafür, dass über VI 56/12 der falsche (nicht existente) Christian Huber, geboren 1966, Ihnen als Erbe mitgeteilt wurde, ergibt sich aus einem Parallelschreiben vom 12.03.2013 an meine Schwester Margarete Wilhelma Huber womit ihr (vertreten durch den 1976 geborenen Christian Georg Huber, Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe) vom Grundbuchamt Bad Hersfeld die Einsicht in die Grundakten Blatt 120 Raboldshausen rechtswidrig verweigert wird. In Blatt 120 Raboldshausen steht der Bauernhof Haus-Nr. 9 1 / 2, Raboldshausen (das Elternhaus meiner Mutter Anna Katharina Huber, geb. Hassler).

Indem man den falschen Christian Huber, geb. 1966, führt, verweigert man so Margarete Wilhelma Huber die Einsicht in die Grundakten Blatt 120 Raboldshausen, obwohl sie einen Anspruch auf Akteneinsicht hat und ein berechtigtes Interesse darlegen kann.

Der falsche (nicht existente) von Amts wegen konstruierte Christian Huber, geb. 1966, richtet sich somit auch gegen meine Schwester Margarete Wilhelma Huber und ist somit rechtswirksam nicht möglich, denn meine Schwester Margarete Wilhelma Huber hat eine Originalgeburtsurkunde (Nr. 7/1941 des Standesamtes Murnau), die den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe als ihr Elternhaus nachweist.

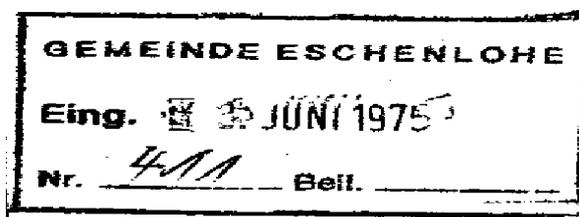
Es ist somit nicht möglich – ohne ihre Zustimmung und Unterschrift (die Margarete Wilhelma Huber nie leistete) – plötzlich einen Christian Huber, geb. 1966, über den „Schwarzbau Gaestehaus zur Mühle“ zu führen. Rechts-/Amtshandlungen über Christian Huber, geb. 1966, scheiden somit aus. Ihre beiden „Beschlüsse“ vom 22.03.2013 und Ihre Vorbeschlüsse sind daher sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben.

Die Grundbuchbeziehungen des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe gehen jedenfalls über Deutschland hinaus. Um die Rechtsbeziehungen abzudecken, haben Sie offensichtlich über K 157/O4 und K 86/O6 einen internationalen Immobilienbewerter, Herr Oleg Retzer, herangezogen.

Ausführungen u.a. zum ersten „Gutachten“ (die Basis):

Für den Bau des Hauses auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe existiert beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen der Akt 519/1975. Es existiert auch ein Vorgang bei der Gemeinde Eschenlohe. Es fehlt jedoch das Bauantragsverzeichnis dafür. Bei diesem Plan heisst es, dass die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe 50 Meter von der Gemeindestrasse entfernt sei. Damit ist amtlich dokumentiert und nachgewiesen, dass die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe nicht über die Gemeinde Eschenlohe erschlossen wird und nicht zum Gebiet der Gemeinde Eschenlohe gehört!

Es ist auf der mir vorliegenden Bauakte auf der Deckmappe weiter hinten nur eine Nummer von der Gemeinde Eschenlohe eingestempelt, und zwar die Nr. 411, siehe folgenden Nachweis (bei dem Datum soll es übermalen 30. Juni 1975 heissen):



411 wiederum ist die alte Seite des Liquidations Protokolls des Haus-Nr. 210, Schrobenshausen, und zwar laut der Kataster Fol. 637 (zu finden im Staatsarchiv München unter der Katastersignaturnummer 20180), was eindeutig

ZUM NEUBAU EINES EINFAMILIEN-
HAUSES IN ESCHENLOHE
AN DER RAUTSTRASSE FLURST. 1088/5

BAUHERR:

H U B E R

HANS GEORG U. JOENE
SCHROBENHAUSEN AICHACHERSTR. 19

DER BAUHERR:

Georg Huber
Joene Huber

DIE NACHBARN:
GESEHEN U. ZUGESTIMMT

HUBER JOHANN
1087 1099 1088/6

Johann Huber 1/1

HUBER KATHARINA
1088

Katharina Huber 1/2

JUNGE KARL
1088/3

Karl Junge 1/3

JORDAN
1088/4

Anton Jordan *Fregid Jordan* 1/4

RIESCH ANTON
1098

Anton Risch 1/5

GARMISCH-PARTENKIRCHEN
7. 5. 1975 DER ARCHITEKT:

CARL GERHARDS
ARCHITEKT
GARMISCH-PARTENKIRCHEN
ALPENSTR. 5 TEL. 3309

Hierzu merke ich an, dass Katharina Huber übrigens nie im Grundbuch bezüglich der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe stand. Beim Beschrieb heisst es: „Zum Neubau eines Einfamilienhauses in Eschenlohe an der Rautstrasse Flurst. 1088/5“.

Nachfolgend von diesem Plan noch folgender Auszug:

Z W E I T S C H R I F T

H U B E R HANS GEORG
 UND IRENE

WOHNHAUS - NEUBAU
ESCHENLOHE, RAUTSTR.

GRUNDRISSE 1 : 100
SCHNITTE 1 : 100
LAGEPLAN 1 : 1000

Bauplan-Nr. *519/75*

Nachgeprüft und zur plangemäßen Ausführung im Sinne der baurechtlichen Bestimmungen unter Hinweis auf die Prüfungsvermerke begutachtet.

Garmisch-Partenkirchen, den *8. 4. 75*
8. 7. 75

Kreisbaumeister

i. A. Langeninger

Bauaufsichtlich genehmigt
nach Maßgabe des Bescheides des
Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen
vom *9. 9. 75* Bauplan Nr. *519/75*
Garmisch-Partenkirchen, *9. 9. 75*

Landratsamt

I. A.

Eichhorn

Eichhorn

Oberregierungsrat



Im Vergleich dazu überlassen wir nun Auszüge von einem weiteren (dem anderen von Herrn Oleg Retzer nicht verwendeten) Plan den Bau des Hauses auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe betreffend:



Hier heisst es Obergeschoss!
 Nun ein weiterer Auszug dieses Planes, und zwar des nur von Georg Huber unterzeichneten
 Entwässerungsplanes vom 07.07.1975:

E N T W Ä S S E R U N G S P L A N
 M · 1 : 100

ZUM NEUBAU EINES EINFAMILIEN-
 HAUSES IN ESCHENOHE
 AM RAUTWEG FLURST. NR. 1088/5

BAUHERR: H U B E R HANSGEORG u. JRENE
 SCHROBENHAUSEN AICHACHERSTR.
 19

DER BAUHERR: Georg Huber

GARMISCH-PARTENKIRCHEN
 7. 7. 1975 DER PLANFERTIGER: Gerhard Bernhardt
 ARCHITECT
 ALPENSTR. 5 TEL. 8309

Es heisst hier: "Zum Neubau eines Einfamilienhauses in Eschenohe Am Rautweg Flurst. Nr. 1088/5". Dies ist ein vollkommen anderer Beschrieb, denn beim anderen Plan heisst es nicht Am Rautweg, sondern an der Rautstrasse.

Es existieren also in Wirklichkeit zwei unterschiedliche Pläne mit zwei abweichenden Ortsangaben (am Rautweg, an der Rautstrasse), was nicht üblich, sondern unzulässig ist. Im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen (Az.: Nr. III/2 – 6021/1 Bauplan-Nr. 519/75) werden auch die beiden vorher im Auszug wiedergegebenen Pläne vom 07.05. und 07.07.1975 wiedergegeben. Es liegt also in Wirklichkeit eine unzulässige Doppelführung vor. Dies dürfte auch der Grund sein, warum K 86/O6, 2 K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim (das rechtswidrige „Zwangsversteigerungsverfahren“ gegen die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe) betreffend zwei „Gutachten“ erstellt wurden; eines 2006 und ein weiteres 2011. Beide „Gutachten“ sind nachgewiesen falsch und werden abgelehnt. Jetzt fragt man sich, warum man die oben wiedergegebenen Pläne überhaupt so zeichnete.

Laut folgendem Auszug eines Schreibens des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen vom 04.08.1978:

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen

8100 Garmisch-Partenk.,
von-Brug-Straße 5

4. Aug. 1978

GrEst-L.Nr. 1587/78

GrEst-Stelle:

GrESWG-Überw.L.Nr. 1/00

Nebensstelle Hindenburgstr.34

Tel.: (08821) 54021

Herrn / Frau / Firma

Sprechzeiten: Montag - Freitag
8.00 - 12.00 Uhr

Katharina Huber

Mühlstr. 40

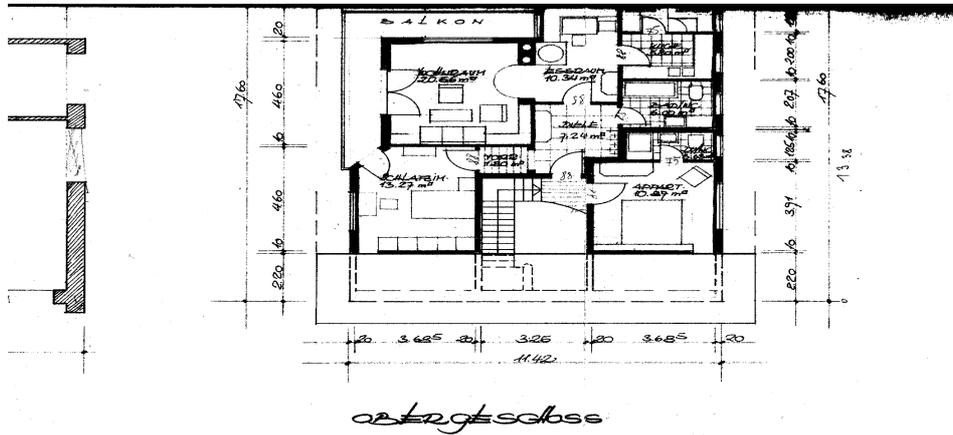
8116 Eschenlohe

Betrifft: Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau;
Grundstück Fl.Nr. 1088/5 Gemarkung Eschenlohe

Anlagen: 1 Fragebogen (zweifach)

ergibt sich, dass die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe über Katharina Huber, Mühlstrasse 40, 8116 Eschenlohe über den „sozialen Wohnungsbau“ läuft, was vollkommen rechtswidrig ist, denn die Fl.-Nr. 1086 1 / 2 der Gemarkung Eschenlohe (die ja laut Gemeinde Eschenlohe/VG Ohlstadt die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe sei) – u.a. das Säge- und Elektrizitätswerk – fällt mit Sicherheit wie die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen (auf der Plan-Nr. 336 a der Steuergemeinde Schrobenhausen steht der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen worüber u.a. die Fl.-Nr. 1086 1 / 2, 1086, 1088 (unzerstückelt) der Steuergemeinde Eschenlohe läuft) nicht in den sozialen Wohnungsbau. Zu so einer falschen Einstufung ist es offensichtlich durch den Bauakt 520/1975 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen; Bauantragverzeichnisnummer 95/1975 der Gemeinde Eschenlohe (Einlaufnummer 447; in Blatt 447 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe steht bekanntlich die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe) gekommen. In diesem Bauakt findet sich eine Bestätigung der Gemeinde Eschenlohe auf dem Formblatt *Abwasserbeseitigungs-Antrag und Erläuterung des Vorhabens*. Dabei ist zunächst die Plan-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe aufgeführt und dann die 5 nachträglich durch eine 7 übermalen. Es besteht der Verdacht, dass die Gemeinde Eschenlohe eine weitere Ausfertigung dieses Vordrucks ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen weitersandte, jedoch ohne die 5 mit einer 7 zu übermalen. Weiter geht dem ganzen Bau die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe betreffend eine Bauvoranfrage voraus, die laut beglaubigtem Auszug vom 17.12.1973 aus der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.12.1973 auf Seite 119 (119 ist die Katasterseite des Haus-Nr. 16, Steuergemeinde Eschenlohe und die Geburtsurkundennummer der Stadt Schrobenhausen von 1919 von Anna Maria Binder, geb. Hamberger) wie folgt formuliert wird: „Dem Antrag der Eheleute Irene und Georg Huber zum Bauvorhaben „Einfamilienhaus“ auf der Fl.Nr. 1088 Gemarkung Eschenlohe wird zugestimmt. 2.) Das Grundstück liegt in einer angemessenen Breite an einem befahrbaren öffentlichen Feldweg.“ Wie oben bereits ausgeführt, wird Katharina Huber falsch als Eigentümerin der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe angegeben, obwohl sie diesbezüglich nie im Grundbuch stand. Auch liegt die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe 50 Meter von einer Gemeindestrasse entfernt.

Nachfolgend überlassen wir Ihnen Auszüge des Planes 520/1975 die Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe betreffend:



ARCHITEKT:
 W. SIEDENBURG
 ARCHITEKT
 8101 WALLGAU/Obb.
 Hs. Nr. 215 Tel. 08825 / 558

WALLGAU, 9.5.1975

BAUHERR!

AUSBAU DES DACHGESCHOSSES
 AUF DEM BESTEHENDEN GA-
 RAGENGEBAUDE ZU EINER
 WOHNUNG UND EINEM APPARTEMENT

M: 1: 100
 FL. NR. 1086 + 1088/7, GEM. ESCHENLOHE

BAUHERR: **Georg Huber**
 BMG ESCHENLOHE 1088
 GÄSTEHaus 3. ALTEN HÜTLE

Der Baubeschrieb lautet: „Ausbau eines Dachgeschosses auf dem bestehenden Garagengebäude zu einer Wohnung und einem Appartement“, Fl.-Nr. 1086, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe. Über diesen „Dachgeschossausbau“ wird offensichtlich die Verbindung zum Bau des Hauses auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe (von der VG Ohlstadt als Fl.-Nr. 1086 1 / 2 bezeichnet) hergestellt. Als Bauherr des Dachgeschossausbaus die Fl.-Nr. 1086, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe betreffend wird Georg Huber angegeben, obwohl dieser überhaupt nicht zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch stand. Wie vorher bereits

angedeutet, hat Hans Georg Huber nur mit den Schriftzügen Georg Huber den Entwaesserungsplan die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe betreffend unterschrieben. So liess man offensichtlich beide Bauvorhaben über ein und dieselbe Person als Bauherrn laufen.

Im Bauplan mit der Nr. 520/1975 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen heisst es „Obergeschoss“. In einem Haus mit einem Obergeschoss muss es auch ein Erdgeschoss gegeben. Der Bauplan mit der Nr. 520/1975 des LRA GAP bezieht sich auf das Garagengebäude, indem es kein Erdgeschoss gibt.

Durch die Bezeichnung „Obergeschoss“ im Plan mit der Nr. 520/1975 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen ist der Nachweis erbracht, dass damit auf den Bauplan mit der Nr. 519/1975 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen bezug genommen wird, denn ein Bauplan in der Akte 519/1975 des LRA GAP weist ein Obergeschoss auf.

Herr Oleg Retzer gibt bereits in seinem „KurzGutachten“ über die Eheleute Huber an, dass das Haus ca. 1975 erbaut wurde (gemaess Bauakten). Herr Retzer legt die Bauakten jedoch nicht bei und bezeichnet sie auch nicht. Bei der Bauweise des Objektes auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe gibt Herr Sachverstaendiger Oleg Retzer an: „ausgebautes Dachgeschoss“.

Es ist jedenfalls hiermit nachgewiesen, dass die Bauakten (die Herr Oleg Retzer in seinem Kurz-Gutachten betreff der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe bereits erwaeht) die Akten Nr. 520/1975 des LRA GAP sind, denn aufgrund dieses Planes 520/1975 des LRA GAP baute Georg Huber (Vater von Hans Georg Huber: *1942) 1975! Mit dem Bau des Hauses auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe wurde am 30.07.1976 (Geburtstag von meinem einzigen Kind) begonnen, was durch einen neutralen, noch lebenden Zeugen und weiter von Irene Anita Huber (*1947) bestaetigt werden kann.

Herr Oleg Retzer gibt bei seinem Gutachten 2006 betreff der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe an, dass Ort und Lage 83565 Eschenlohe sei. Dies ist Eschenlohe bei Frauenneuharting. Dies ist ganz woanders. Die hier vorliegende Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe befindet sich nicht in Eschenlohe bei Frauenneuharting, sondern im Bereich des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe (der nie – auch nicht in der Vergangenheit – nach Eschenlohe bei Frauenneuharting verlegt werden konnte).

Im Bauplan mit der Nummer 520/1975 des LRA GAP heisst es Ausbau des Dachgeschosses auf dem bestehenden Garagengebäude zu einer Wohnung und **einem** Appartement

Durch das Obergeschoss des Bauplans mit der Nr. 520/1975 des LRA GAP (Bauherr Georg Huber) mit Aufteilung und der Beantragung : Ausbau des Dachgeschosses wird die Fl.-Nr. 1088/7 über die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe (Bauplan-Nr. 519/1975 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen) mit Obergeschoss An der Rautstrasse und Dachgeschoss am Rautweg geführt.

Bei der Plan-Nr. 519/1975 des LRA GAP betreff des Baus auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe steht bei dem Plan mit der Bezeichnung Rautweg (der alleine über Georg Huber laeuft): Obergeschoss. Es wird bei diesem Plan nicht genau bezeichnet, welcher Georg Huber damit gemeint ist. Es existieren jedenfalls 1976 Hans Georg Huber (*1942) und sein Vater Georg Huber (*1906).

Es ist jedenfalls nachgewiesen, dass aufgrund der Bauakten 520/1975 des LRA GAP offensichtlich das jetzige Haus auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe gebaut wurde, bzw. wird dies amtlicherseits so verbucht, was nicht haltbar ist.

Ein weiterer Hinweis für diese Überlegung ist das Verhalten der SVLFG, München. Diese ordnet am 28.01.2013 Christian Georg Huber über die rechtswidrige Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ die Fl.-Nr. 831 der Gemarkung Eschenlohe rechtswidrig zu. Sie wissen, dass Sie dagegen am 19.01.2009 einen „zweiten Zuschlag“ über K 61/O6 rechtswidrig erteilten.

Die Bauakten 520/1975 des LRA GAP werden jedenfalls von der Gemeinde Eschenlohe 1975 unter der Nummer 447 erfasst. Die Plan-Nr. 831 der Steuergemeinde Eschenlohe steht jedenfalls in Blatt 447 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe.

Am 22.02.2013 haben Sie rechtswidrig Christian Huber (offensichtlich den falschen, 1966 Geborenen) als „Beteiligten“ von K 86/O6, 2 K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim aufgenommen.

Durch das Verhalten der SVLFG, München soll so bewerkstelligt werden, den aktuellen Bau der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe über den Bau der Akte 520/1975 des LRA GAP laufen zu lassen und so zu bewerten, was ich kategorisch ablehne.

Ich weise darauf hin, dass im Juni 2010 Herr Rechtspfleger Heitzinger vom Nachlassgericht Garmisch-Partenkirchen zu Frau Irene Anita Huber (Geburtsurkundenummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe sagte, dass – laut „amtsinternen“ Grundbuch – Frau Anna Katharina Huber (*1918; +2001) „Voreigentümerin“ der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe gewesen sei. Als Frau Irene Anita Huber (*1947) dieses „Grundbuch“ sehen wollte, drückte es Herr Heitzinger fest an seine Brust und sagte, dass dies „amtsintern“ sei und verschwand aus dem Zimmer. Es liegt offensichtlich eine Falscherfassung über Anna Katharina Huber (*1918; +2001) vor, die nicht hinnehmbar ist. Man tut also so, als ob über den Bau die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe betreffend der Bau die Fl.-Nr. 1086, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe betreffend durchgeführt wurde, was zu meinen Ausführungen (ich sagte sinngemaess, dass der Bau auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe falsch über den Bau von 1966/1967 im südlichen Teil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, Eschenlohe – der falsch über die Fl.-Nr. 1086 1 / 2, 1088 der Gemarkung Eschenlohe verbucht wird – laeuft) weiter oben passt. Das Besondere ist nur, dass über die Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe keine Gebaeude geführt wird. Dies geschieht laut Grundbuch ausnahmslos über die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe. Für den Bau die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe betreffend wurde mit Schreiben vom 16.11.1976 seitens der Gemeinde Eschenlohe die „Rautstrasse

10, 82438 Eschenlohe" also in Wirklichkeit – was Eschenlohe betrifft - das Haus-Nr. 10, Steuergemeinde Eschenlohe eingeführt und die Verbindung zum Haus-Nr. 210, Steuergemeinde Schrobenhausen baurechtlich hergestellt.

Wenn nun aber, was offensichtlich der Fall ist, der Bau auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe der Bau auf der Fl.-Nr. 1088/7, 1086 der Gemarkung Eschenlohe sein soll, bedeutet dies nichts Anderes für einen unbefangenen Dritten, als dass so der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe unterschlagen werden soll, was rechtswirksam nicht möglich ist. Durch die vorher aufgezeigte rechtswidrige Vergabe der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe" soll also der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe (Plan-Nr. 1086 der Steuergemeinde Eschenlohe) vollkommen weggelassen werden und man will so tun bzw. tut so, als ob das Haus auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe" waere, was vollkommen falsch und rechtswidrig ist.

Dazu passt aber, dass die VG Ohlstadt ausführt, dass die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe in Wirklichkeit die Fl.-Nr. 1086 1 / 2 der Gemarkung Eschenlohe ist. Die Fl.-Nr. 1086 1 / 2 der Gemarkung Eschenlohe wiederum ist in Wirklichkeit nur eine Unternummer der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe.

Das Vorgehen der VG Ohlstadt (Bezeichnung der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe als Fl.-Nr. 1086 1 / 2 der Gemarkung Eschenlohe) bedeutet somit nichts Anderes, als dass saemtliche Belastungen, die bzgl. der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe (Band 31 Blatt 1116 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe) eingetragen sind, in Wirklichkeit auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (darauf steht ja der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe) lasten. Dazu besteht keine Rechtsgrundlage.

In dem Kurzgutachten zur Zwangsversteigerung K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim (richtet sich gegen die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe) von Herrn Dr. Oleg Retzer heisst es, dass das Haus ca. 1975 erbaut wurde. 1975 wurde aber erst der Plan für den Bau des Hauses auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe eingereicht.

Am 30.07.1976 begann der Rohbau des Hauses auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe. 1975 wurde jedenfalls das Garagengebäude – nach dem Bauplan mit der Nr. 520/1975 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen – ausgebaut aber weder von Hans Georg Huber (*1942) noch von Irene Anita Huber (*1947).

Am von Herrn Oleg Retzer erstellten Gutachten von 2006 faellt auf, dass der unbeglaubigte Grundbuchauszug fehlt. Auch im ausführlichen Gutachten wird falsch ausgeführt, dass das Haus auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe 1975 erbaut worden sei. 1975 wurde jedenfalls mit dem Bau die Plan-Nr. 520/75 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen (bezieht sich auf den Garagenaufbau die Fl.-Nr. 1086, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe) betreffend begonnen.

Dieser Ausbau auf den Garagen ist mit einer Ölheizung ausgestattet, genau so das Haus auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe und das Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen. Auf der Seite 6 führt Herr Retzer in seinem Gutachten unter *2.4 Privatrechtliche Situation Anmerkung:*

folgendes aus: „*Schuldverhaeltnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt.*“ Offensichtlich wird nach einem anderen Grundbuchauszug, als dem, worin die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe steht, das Gutachten von Herrn Retzer erstellt. Auf Seite 6 des Gutachtens von Herrn Retzer ist wieder das falsche Baujahr 1975 (was den Bau des Hauses auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe betrifft) angegeben. Auf Seite 10 des Gutachtens gibt Herr Retzer falsch 83565 Eschenlohe, Rautstrasse 10 an. 83565 Eschenlohe befindet sich bekanntlich nicht im Landkreis Garmisch-Partenkirchen. Auf Seite 10 nimmt Herr Retzer eine *Aufteilung des Bewertungsobjektes in Teilgrundstücke* vor. Er spaltet dabei die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe wie folgt auf:

Flurstück 1088/5 Einfamilienhaus 1.200 qm

Flurstück 1088/5 unbebaut (Garten) 1.385 qm

Im Veraenderungsnachweis 459 wird die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe neben den Fl.-Nr. 50/7, 1086 (wird im Veraenderungsnachweis 459 falsch als Neubau dargestellt, obwohl es sich um keinen Neubau handelt), 1870/1 der Gemarkung Eschenlohe erfasst. Auffallend ist, dass unter der Rubrik Ertragsmesszahl nur bei der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe etwas eingetragen steht, und zwar ist dies genau die Zahl 1.200. 1.200 qm umfasst ein von Herrn Retzer angegebenes Teilgrundstück. Neben diesen 1.200 qm steht G. G heisst „Gartenland“. Dies bedeutet im Klartext, dass Herr Retzer sein Gutachten auf dem Veraenderungsnachweis 459 (worin der Veraenderungsnachweis 457 für die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe ist) aufbaut.

Weil G für Gartenland angegeben ist, heisst dies für mich, dass der gesamte unzerteilte Hausgarten im Idaraut des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe gemeint ist.

Aus dem Veraenderungsnachweis 459 geht hervor, dass das Haus auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe das Nebengebäude des Hauses auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe ist. Denn im Veraenderungsnachweis 459 steht im Beschrieb der Fl.-Nr. 1088/5 Wohnhaus, Nebengebäude. Ein Nebengebäude wurde jedenfalls nie auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe gebaut, weshalb rückzuschliessen ist, dass das Haus auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe das Nebengebäude des Hauses auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe ist. Das Haus auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe ist somit nachgewiesen das Austragshaus des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe.

Jedenfalls fand am 22.10.2010 eine rechtswidrige Vermessung u.a. der Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der

Gemarkung Eschenlohe statt, wogegen die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH im eigenen Namen als auch namens und auftrags von Hans Georg Huber und Irene Anita Huber Rechtsmittel dagegen einreichte, u.a. ans Vermessungsamt Weilheim mit Schreiben vom 22.10.2010, gefaxt am 23.10.2010.

Jedenfalls steht fest, dass Herr Retzer den Veraenderungsnachweis 459/1977 als Grundlage für sein Gutachten nahm. Somit hat die neu beauftragte Gutachterin – im Zusammenhang – mit der rechtswidrigen Vermessung vom 22.10.2010 ihr Gutachten bezüglich der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe erstellt. Dies ist ein weiterer Nachweis, dass die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe nicht selbstaendig ist, sondern über die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe laeuft.

Gegen Christian Georg Huber existiert bekanntlich ein „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim, welches sich gegen die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe nach Band 27 Blatt 970 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe (darin steht der Beschrieb „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“) richtet. Die „Versteigerung“ (in Wirklichkeit soll ja das Ganze enteignet werden, was rechtswirksam nicht möglich ist!) der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ laeuft jedenfalls über die „Versteigerung“ der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“. Dazu passt, dass wir am 28.07.2011 eine auf „Christian Huber, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ lautende Nicht-Zustellung des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen im Hausbriefkasten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe auffanden.

Das heisst, K 86/O6, 2 K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim werden offensichtlich bereits 2011 über Christian Huber (offensichtlich über den falschen 1966 Geborenen) betrieben, was nicht rechtswirksam ist.

Hinzu kommt noch, dass K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim nicht selbstaendig ist, sondern über K 10/O3 des Amtsgerichts Weilheim laeuft. Bezüglich der Flaeche worauf sich K 10/O3 des Amtsgerichts Weilheim bezieht, und zwar ist dies die Fl.-Nr. 1223 der Gemarkung Eschenlohe, stand jedenfalls Christian Georg Huber (*1976) – der Sohn unserer Gesellschafter – nie im Grundbuch.

Auf der Seite 11 des Gutachtens von Herrn Retzer heisst es plötzlich Grundstücksflaeche 700 qm als Richtwertgrundstück. Diese 700 qm passen eigentlich nicht. 706 qm umfasst jedenfalls die Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe.

Laut der URNr. 1205/1974 des Notars Dr. Ritter aus Weilheim wird die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe bereits als Nebengebäude, Bauland bezeichnet, obwohl 1974 auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe überhaupt kein Bau stand, sondern es sich bei der gesamten Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe um eine landwirtschaftliche Wiese handelt. (Bei der Bauvoranfrage von 1975 betreff des jetzigen Hauses auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe (Austragshaus des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe) wird von einem öffentlichen Feldweg gesprochen, was ich nebenbei einfüge.)

Dies bedeutet aber, dass die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe tatsaechlich als Fl.-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe geführt wird, denn auf der Fl.-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe steht das Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe, das Nebengebäude zum Haus-Nr. 25.

Über die Plan-Nr. 1086 1 / 2, 1088 der Steuergemeinde Eschenlohe wurde 1966/1967 rechtswidrig im südlichen Teil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe (stehend auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe) „umgebaut“, woran ich erinnere.

Zu dem Veraenderungsnachweis 459 führe ich an, dass amtlicherseits das Haus auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe nicht das Nebengebäude der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe ist, sondern mit der Bezeichnung „Nebengebäude“ wird von Amts wegen aktuell der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe, als Neubau weggefaelscht, dem Haus auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe rechtswidrig untergeordnet bzw. wird dieses vielmehr darüber geführt. So wird falsch bewerkstelligt, dass das jetzige Haus auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe kein Austragshaus des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe ist.

Die vormalige Plan-Nr. 1108 /106 a (Gasthaus Nr. 25 mit Schiesstand; so soll schon 1940 der tatsaechliche Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe unterschlagen werden), die Fl.-Nr. 1088/7, 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe und die „vormalige“ Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe werden offensichtlich amtsintern zu einer neuen einheitlichen Plan-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe über die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ verschmolzen (sonst würde die VG Ohlstadt nicht die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe als Fl.-Nr. 1086/5 der Gemarkung Eschenlohe bezeichnen) und rechtswidrig Anna Katharina Huber (*1918; +2001) zugeordnet. Siehe als Begründung dazu die bisherigen Ausführungen und die Tatsache, dass Herr Rechtspfleger Heitzinger vom AG GAP 2010 behauptet, dass Christian Georg Huber (*1976) deswegen Akteneinsicht in die weiteren Nachlassverfahren wolle, da er wissen wolle, wer Voreigentümer der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ gewesen sei, obwohl er nur ein Akteneinsichtsrecht in die Nachlassakte von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) haette. Herr Heitzinger berief sich für seine Behauptung, dass Anna Katharina Huber (*1918; +2001) „Voreigentümerin“ der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ gewesen sei auf ein amtsinternes Grundbuch, das er nicht sehen lassen wollte und verschwand dann aus dem Zimmer.

In der Zwischenzeit sprach er offensichtlich mit dem Direktorat des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen. Dann kam Herr Heitzinger wieder und sagte, dass der Akteneinsichtsanspruch nun so formuliert werden würde, dass keine Strassenbezeichnung, sondern nur noch die Fl.-Nr. in den Akteneinsichtsanspruch geschrieben werden würde.

Als Fl.-Nr. wurde dann die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe angegeben. Es sei daran erinnert, dass die Fl.-Nr. 1086 1 / 2 der Gemarkung Eschenlohe nur eine Unternummer der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe ist. Um auf das Gutachten von Herrn Oleg Retzer zurückzukommen:

Der Gutachter bewertet auf der Seite 12 von 24 des Gutachtens die 1.200 qm mit 294.840,00 EURO. Auf der

Seite 22 von 24 des Gutachtens bewertet der Gutachter die 1.385 qm mit 6.925,00 EURO.

In Wirklichkeit bewertet der Gutachter so den Garagenaufbau mit den rund 700 qm (Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe) mit. Auf der Seite 15 von 24 seines Gutachtens spricht der Gutachter von einem (fiktiven) Baujahr von 1975.

Das Haus auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe wurde jedenfalls nicht 1975 erbaut. Der Bau dieses Hauses begann am 30.07.1976. 1975 wurde aber mit dem Garagenaufbau (Fl.-Nr. 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe) von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) und von Georg Huber (*1906; +1995) begonnen. Auf der Seite 18 von 24 gibt der Gutachter nur eine Ertragswertermittlung für das Haus (130 qm) an. Bei der Garage wird keine Nutzfläche angegeben.

Bei der S. 22 des Gutachtens faellt auf, dass bei der Ermittlung des Gesamtbodenwertes der 1.385 qm unter III. die Quadratmeterangabe fehlt.

Durch das Dachgeschoss auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe ist nachgewiesen, dass das Haus (auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe) nach Schrobenhausen zum Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen verlegt wurde bzw. darüber geführt wird. Denn im jetzigen Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen ist ebenfalls ein Dachgeschoss vorhanden.

Betreff Rautweg und Rautstrasse noch folgendes: Es gibt rechtskraeftig nur den Rautweg, denn würde es sich nicht um das Austragshaus des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25 vor D-82438 Eschenlohe handeln, waere der letzte und zweite Plan des Austragshauses des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25 vor D-82438 Eschenlohe vom 07.07.1975 nicht über den Rautweg genehmigt worden und es gibt im ganzen Mühlengelaende nur die einzige zulaessige und rechtsgültige Anschrift Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25 vor D-82438 Eschenlohe.

Schlussfolgerung: Alle beiden „Gutachten“ (die K 86/O6, 2 K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim zu Grunde liegen) sind falsch und nicht verwertbar, was ich als rechtsvernichtende Einrede erhebe (es kann somit keine Versteigerung stattfinden).

Herr Retzer schaeztete das Haus auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe auf 180.000.- EURO und nahm einen Sicherheitsabschlag von 30.000.- EURO vor. Über 180.000.- EURO erteilen Sie einen Zuschlag in Sachen K 157/O4 – K 159/O4, was Sie nicht über K 86/O6, 2 K 86/O6 absegnen können, da dies rechtsmissbraeuchlich ist/waere.

Ich weise auch darauf hin, dass bis heute keine einzige Zustellung vorliegt. Korrekt adressierte Zustellungen über den Hausbriefkasten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe waeren amtlicherseits und gerichtlicherseits möglich, werden aber bis heute nicht vorgenommen.

Wenn Sie einen Zustellvertreter einsetzen, so haetten Sie diesen über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe einsetzen müssen (was auch rechtswidrig waere). Wenn Sie aber schon einen einsetzen, so kann dies nur über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe geschehen mit der Folge, dass der Zustellvertreter korrekt adressiert über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe zustellen muss, was Sie offensichtlich umgehen wollen, was aber nicht rechtswirksam ist.

Jedenfalls hat der „Zustellvertreter“ bis heute weder mir noch Irene Anita Huber (*1947) kein einziges Schriftstück zugestellt. Die Einsetzung eines „Zustellvertreters“ ist nicht haltbar.

Die vorher aufgezeigten Fakten führen somit dazu, dass bis heute keine Zustellung vorliegt, da die Voraussetzungen für jegliche öffentliche Zustellung und für jeglichen Zustellvertreter fehlen.

Als Anlage 5 überlasse ich Ihnen einen Abdruck meiner Eingabe vom 30.03.2013 an die SVLFG, München.

Daraus können Sie begründet entnehmen, dass ein Christian Huber nicht mein Erbe ist, da nie ein Nachlassverfahren eröffnet werden konnte. Die Voraussetzungen für die Anlegung eines Nachlassverfahrens bzgl. meiner Person fehlen, wie sich aus der Anlage 5 ergibt, da ich bis heute rechtlich lebe. U.a. aufgrund der von mir im Januar 2009 erteilten Vollmacht bin ich vollumfaenglich handlungsaefhig. Ausserdem kann und konnte Irene Anita Huber (*1947) kraft ihres Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen für mich handeln.

Wegen dieses Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen scheidet Christian Huber jetzt als Erbe aus, da wir diesen Erbhof wie den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bei der „Scheidung“, die in Wirklichkeit nicht stattfand (siehe die bisherigen Ausführungen), nicht auseinandersetzen. Dies übergeht Herr Heitzinger. Gegen die Ihnen mit Schreiben vom 12.03.2013 durch das Nachlassgericht GAP (Az.: VI 56/2012) mitgeteilte „Erbenermittlung“ wird separat vorgegangen. Klagen gegen die BHW Bausparkasse AG sind an Bauerngerichten und am Scheidungsgericht GAP am 30.03.2013 eingereicht worden. Rechtsmittel und zumindest eine Klage gegen die Bewertung durch das Finanzamt GAP und gegen dessen Zustimmung zu K 86/O6, 2 K 86/O6 wird separat eingereicht. Über VI 56/2012 des AG GAP können Sie nachgewiesen K 86/O6, 2 K 86/O6 nicht betreiben.

Meine heutigen Befangenheitsantraege gegen Herrn Rechtspfleger Michael Hurm und Frau Richter Dr. Steigelmann sind auch deswegen begründet, da Herr Rechtspfleger Michael Hurm und Frau Richter Dr. Steigelmann eine nachgewiesen ablehnende Haltung gegen mich haben. Wie durch die letzten zwei „Beschlüsse“ vom 22.03.2013 nachgewiesen ist, lehnt mich Herr Rechtspfleger Michael Hurm (der Frau Richter Dr. Steigelmann untersteht und deshalb ohne die Zustimmung von Frau Dr. Steigelmann am 22.03.2013 gar nicht handeln konnte) und lehnt mich Frau Richter Dr. Steigelmann nicht nur tatsaechlich ab, sondern beide lehnen mich auch rechtlich ab. Beide sind offensichtlich nicht froh darüber, dass ich bis heute rechtlich lebe. Herr Hurm und Frau Richter Dr. Steigelmann wollen mich offensichtlich vollkommen erlöschen lassen, was rechtswirksam nicht möglich ist. Dazu haben Herr Hurm und Frau Dr. Steigelmann auch keinen Anspruch.

Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass von Gerichten (u.a. vom Sozialgericht München: Az.: S 2 KR 42/2013) meine Schwester Margarete Wilhelma Huber bis heute als lebend geführt wird, da eine rechtswirksame Beurkundung ihres Sterbefalles vom 28./29.08.1991 bis heute nicht über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe vorliegt. Obwohl meine Schwester bereits 1991 verstarb, wird diese als rechtlich lebend von Gerichten geführt. Warum soll bei mir etwas Anderes gelten.

Herr Hurm und Frau Dr. Steigelmann setzen sich ausdrücklich u.a. über die von mir im Januar 2009 erteilte Vollmacht hinweg, obwohl diese nachgewiesen über den Tod hinaus gilt. Im Alleingang annullieren Herr Hurm und Frau Dr. Steigelmann die von mir erteilte Vollmacht und setzen anstatt dessen einen Christian Huber, geb. 1966 als zweiten – wogegen sich K 86/O6, 2 K 86/O6 richtet – ein. Diese Vorgehensweise ist nicht haltbar.

Mein Sterbefall vom 13.01.2012 ist bis heute nicht über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe beurkundet, so dass ich bis heute rechtlich lebe (siehe dazu auch meine Ausführungen vom 30.03.2013 an die SVLFG, München, die Ihnen als Abdruck zu meiner Eingabe vom 30.03.2013 vorliegen) und durch die Vollmacht, die seit dem 13.01.2012 ihre voll Wirksamkeit entfaltet, voll handlungsfähig.

Durch meine heutige Eingabe vom 30.03.2013 ist nachgewiesen dass die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ über den Schwarzbau „Gaestehaus zur Mühle“ verbucht wird.

Es liegt somit schon bisher eine Falscherfassung von mir und von Irene Anita Huber über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ vor, was ich ablehne.

Am 15.03.2010 habe ich bereits erklärt, dass ich mich nicht in einen Steuerbetrug hineinreiten lasse, was nun offensichtlich über „Christian Huber, geb. 1966“ rechtswidrig geschehen soll, was ich vollkommen ablehne.

Mit meiner heutigen Eingabe weise ich nach, dass das Haus auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe von Ihnen falsch über den Schwarzbau „Gaestehaus zur Mühle“ von 1966/1967 erfasst wird (s.o.). Dazu besteht keine Rechtsgrundlage.

Zu Lebzeiten habe ich mich gegen K 157/O4 – K 159/O4 gewandt, mit Hinweis darauf, dass diese Verfahren nach §§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig und Steuerbetrug und verboten sind.

Herr Rechtspfleger Michael Hurm und Frau Richter Dr. Steigelmann setzten sich darüber hinweg und wollen offensichtlich mir (ohne dass ich mich dagegen wehren kann; deshalb wird der falsche Christian Huber, geb. 1966 eingeschoben) nun K 157/O4 – K 159/O4 (die ja gegen Christian Huber geführt wurden) postmortal zuordnen, was rechtswirksam nicht möglich, sondern verboten ist.

Herr Hurm und Frau Dr. Steigelmann sind aber deswegen befangen und werden somit heute nachgewiesen begründet als befangen abgelehnt. Frau Steigelmann führt den Dokortitel. Es ist daher – in Anbetracht der bisher vorgetragenen Fakten (siehe auch die von mir unterzeichneten Eingaben in Sachen K 157/O4 – K 159/O4) nicht nachvollziehbar wie Sie dazu kommt K 86/O6, 2 K 86/O6 weiterzubetreiben bzw. über Herrn Rechtspfleger Hurm weiterbetreiben zu lassen. Die Befangenheit von Frau Dr. Steigelmann ist nachgewiesen.

Alle bisherigen Eingaben von mir sind und waren nachgewiesen zulaessig und begründet und konnten von Ihnen (weder von Herrn Hurm noch durch Frau Dr. Steigelmann) zurückgewiesen werden.

Gegen die Fortsetzung des Verfahrens K 86/O6, 2 K 86/O6 erhebe ich ausdrücklich Rechtsmittel (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen), und zwar begründet (siehe die heutigen Ausführungen).

Hochachtungsvoll

(gez. Hans Georg Huber durch die Bevollmaechtigte/Vertreterin/Ehefrau: Irene Anita Huber:

Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes der Stadt (ich weise darauf hin, dass die Plaene 257 und 306 von 1948 für die jetzigen Bauten auf der Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen von der Gemeinde Schrobenhausen sind) Schrobenhausen, geb. 25.05.1947, Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe)

Anlagen:

Anlage 1: URNr. **442**/1976 des Notars Johann Arneth aus Garmisch-Partenkirchen;

Anlage 2: Flurnummernübersicht des Statikerplans von 1966 für die Fl.-Nr. 1086 1 / 2, 1088 der Gemarkung Eschenlohe;

Anlage 3: mein Reisepass von 1957;

Anlage 4: GRNr. 758/1904 des Notariats Garmisch;

Anlage 5: meine Eingabe vom 30.03.2013 an die SVLFG, München;

Anlage 5:
Hans Georg Huber
(Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes
Murnau)
Guts-/Erb-/Bauernhof

30.03.2013



Mühle 25, Eschenlohe (nicht 83565 Eschenlohe bei Frauenneuharting)
(eine Beurkundung meines Sterbefalles v.
13.01.2012 über den Guts-/Erb-/Bauernhof
Mühle 25, Eschenlohe fehlt bis heute, so
dass ich bis heute rechtlich lebe und rechtlich
voll handlungsfähig bin!)

P.S.: Mühle 25 wurde im Absender nochmals
geschrieben – obwohl es im Foto steht – und
zwar aus dem Grund, da es bei Faxen nicht
immer richtig zu lesen ist!

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an mich nicht möglich!-
089-45480-398

SVLFG München (ohne Anerkenntnis derselben)
Neumarkter Str. 35

81673 München

Ihr Aktenzeichen: 1154/20116536; Betriebsnummer: 111 O1 O220 ku/fl; weiteres Aktenzeichen: 619-O1-6632;
u.a. Rechtsmittel (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen) gegen Ihren freiwilligen
„Versicherungsbescheid“ vom 09.02.2005 samt „Folgebescheid/Folgemaßnahmen“ im Az.: 1154/22363000;
Anspruch auf korrekte Erfassung und Pflichtversicherung über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438
Eschenlohe (geführt über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen);

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Januar 2009 von mir erteilte und unterschriebene Vollmacht für meine Frau Irene Anita Huber
(Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438
Eschenlohe und für mein einziges Kind Herr Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer: 246/1976
des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe, bleibt auch über meinen
Tod hinaus wirksam und kommt seit dem 13.01.2012 vollumfänglich zum Tragen. Eine Vollmacht erlischt durch
den Tod nicht (Zweibr DnotZ 83,105). Es kann sogar ausserdem von vornherein eine Vollmacht für den Todesfall
erteilt werden (RG 114,354) und eine Befreiung von § 181 vorsehen (Koeln NJW-RR 92,1357).

Wird von einer postmortalen Vollmacht (die hier auch vorliegt) Gebrauch gemacht, ist der andere Teil weder
berechtigt noch verpflichtet, die Zustaendigkeit der Erben abzuwarten (BGH NJW 95,250).

Hier ist es so, dass mein Sterbefall vom 13.01.2012 bis heute nicht über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25,
82438 Eschenlohe beurkundet ist, so dass ich bis heute rechtlich lebe. Es gibt in bezug auf mich somit kein
rechtswirksames Nachlassverfahren. Es ist somit zwingend erforderlich, dass entweder mein einziges Kind
Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-
/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe oder meine Frau Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer:
111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe handelt.
Ich ging im Januar 2012 zum Doktor. Dabei kam heraus, dass Sie mich nicht als Mitglied bei Ihrer Krankenkasse
führen, was aber gesetzlich vorgeschrieben ist, denn kraft meiner Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des
Standesamtes Murnau bin ich mit Irene Anita Huber (*1947) Eigentümerin des Ehegattererbhofs Haus-Nr. 284,
Schrobenhausen (eingetragen am 18.03.1936 in die Erbhofrolle Blatt 6 des Anerbengerichts Schrobenhausen). Es
ist durchaus zulaessig auf laenger zurueckliegende Sachverhalte zurueckzugehen.
So nimmt das Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen 1975 auf die Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30.

Juli 1937 bezug. 2 O 94/1970 des LG München II wird sogar ueber Sachverhalte von vor 1700 geführt. Der Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen ist somit bis heute steuerlich und rechtlich aktuell. Wie Sie wissen laeuft über diesen Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen nicht nur der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird), sondern auch der Nachlass vom Vater (Anton Fischer) von meiner Grossmutter Kreszenz Huber, geb. Fischer; die diesbezügliche Nachlassauseinandersetzung (GRNr. 758/1904 des Notariats Garmisch) hat die selbe Nummer (758) wie die Bauplaene von 1948 der Gemeinde (!) Schrobenhausen für die jetzigen Bauten auf den Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen haben.

Ich bin jedenfalls der einzige maennliche Abkömmling von Johann Huber (der 1917 mit Kreszenz Huber u.a. den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe kaufte), der eine Geburtsurkunde hat, die auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe lautet. Da alle Kinder von Johann und Kreszenz Huber bereits geboren waren als 1917 Johann und Kreszenz Huber u.a. den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe kauften, bin ich der Anerbe und direkte Rechtsnachfolger von Johann und Kreszenz Huber in den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird.

Wie Sie Ihrer Betriebakte 111 O1 O220 entnehmen können, gehören zum Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe direkt rund 120 ha Grund.

Mein Vater Georg Huber (*1906) hat jedenfalls nie einen Erbschein bzgl. des Nachlasses seines Vaters Johann Huber (*1875; +1951) erhalten. Meinem Vater Georg Huber (*1906) konnten Sie somit den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe nicht zuweisen.

Der Betriebsinhaber samt dem dazugehörigen Grund bin ich. Da eine Grösse von 40 Hektar überschritten wird, bin ich somit bei Ihnen pflichtversichert und Sie haetten dafür sorgen müssen, dass mir der gesamte Betrieb samt dem ganzen Grund auch grundbuchmaessig zugeordnet wird, was Sie pflichtwidrig unterliessen.

Dies führe ich deswegen aus, da ich am 13.01.2012 starb. Bis heute wurde mein Sterbefall vom 13.01.2012 nicht über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe beurkundet, so dass ich bis heute rechtlich lebe.

Zu berücksichtigen ist, dass am 13.01.2012 der Notarzt und Sanitaeter kamen. Dies muss über die zustaeudige Krankenkasse über die richtige Versicherung erfasst und abgerechnet werden, was bis heute nicht geschehen ist. Ihrem Schreiben vom 21.03.2013 ans Nachlassgericht Garmisch-Partenkirchen zu VI 0056/12 entnehme ich nun, dass Sie von meiner Beitragsangelegenheit sprechen, nachdem Sie als Titel eine „weitere vollstreckbare Ausfertigung“ vom 16.03.2009 (am 14.02.2013 „umgeschrieben“ auf die SVLFG) eines Forderungsbescheides vom 18.01.2006 gegen Christian-Georg Huber (Az.: 1154/22363000) vorlegten. Dieser „Forderungsbescheid“ bezieht sich auf eine „freiwillige Versicherung“ für den Zeitraum 01.10.2004 – 15.06.2005.

Herr Heitzinger vom Nachlassgericht Garmisch-Partenkirchen sagte zu meinem Sohn Christian Georg Huber, dass der von Ihnen gestellte (inzwischen zurückgezogene) Erbscheinsantrag nur auf einer Forderung beruht, die gegen mich bestünde.

Sie tun also so, als ob ich die „freiwillige Versicherung“ vom 01.10.2004 – 15.06.2005 bei Ihnen beantragt haette. Deshalb fehlt in der Akte 1154/22363000 der von Christian Georg Huber (*1976) unterschriebene und von Ungarn aus abgesandte „Antrag“ (wobei er darauf hinweist, dass er auf seine Pflichtversicherung nicht verzichtet). Sie rechnen also (was ich erst jetzt mitbekam) die „freiwillige Versicherung“ vom 01.10.2004 – 15.06.2005 mir zu, was rechtswidrig ist. So übergehen Sie, dass ich wegen des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen bei Ihnen ununterbrochen pflichtversichert bin bzw. einen Anspruch darauf habe.

So war es möglich, dass am 17.01.2012 eine vorlaeufige Beurkundung meines Sterbefalles vom 13.01.2012 von der VG Ohlstadt nicht über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe erfolgte (eine endgültige Sterbefallbeurkundung - fehlt bis heute). Die vorlaeufige Sterbefallbeurkundung (die ich ablehne) der VG Ohlstadt vom 17.01.2012 – die nicht über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe erfolgte und daher nicht rechtswirksam ist - ist direkt an Sie gekoppelt.

Dies ist dadurch nachweisbar, dass Sie am 17.01.2012 – aufgrund der freiwilligen Versicherung, die Sie in Wirklichkeit mir zurechnen, wie sich u.a. aus Ihrem Schreiben vom 22.03.2013 ans Nachlassgericht Garmisch-Partenkirchen ergibt – einen Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung von „Christian Georg Huber, Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ an die Gerichtsvollzieherverteilestelle des Amtsgerichts GAP sandten.

Über diesen Antrag soll offensichtlich die falsche vorlaeufige Beurkundung über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ vom 17.01.2012 der VG Ohlstadt meines Sterbefalles vom 13.01.2012 durch Zwang abgeseget und zur endgültigen werden. Dazu haben Sie keinen Anspruch. Ich habe einen Anspruch darauf, dass Sie dafür sorgen, dass mir und Irene Anita Huber (*1947) der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe (geführt über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen) – samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird – als Rechtsnachfolger nach Johann (*1875; +1951) und Kreszenz Huber (*1880; +1961) spaetestens seit meinem 15./16. Lebensjahr zugeordnet wird, was Sie pflichtwidrig unterliessen.

Anstatt dessen liessen Sie es zu, dass 1957 für ein „Gaestehaus 1957, Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe“ über den (Tektur)Bebauungsplan Auf der Rieder I von 1957 der Gemeinde Eschenlohe ein „Bebauungsplan“ aufgestellt wurde. Dass Sie damals mitwirkten ergibt sich nicht nur daraus, dass Sie die Akteneinsicht in die Betriebsakte 111 O1 O220 verweigern, sondern daraus, dass Sie am 21.11.2012 einen Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bei der Gerichtsvollzieherverteilestelle des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen stellten. Nachdem Sie am 21.11.2012 diesen Antrag stellten, ging am 22.11.2012 die Gemeinde 82438 Eschenlohe her und gab an ihrer Amtstafel bekannt das Aufhebungsverfahren bzgl. des (Tektur)Bebauungsplanes Auf der Rieder I von 1957 einzuleiten.

In Ihrem Bescheid vom 18.01.1972 an „Georg Huber, Mühlstrasse 40, 8116 Eschenlohe“ schreiben Sie folgendes:

„Mit Bescheid der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern vom 20.01.1958 wurden Sie als landwirtschaftlicher Unternehmer in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen, weil das landwirtschaftliche Unternehmen in Eschenlohe, Mühlstr. 40 mit der Betriebsnummer 111 O1 O220 auf Ihre Rechnung ging.“
Dies ist falsch, denn am 20.01.1958 gab es nicht einmal falsch eine „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“.

Jedenfalls haben Sie erst nach Aufstellung des (Tektur)Bebauungsplanes Auf der Rieder I von 1957 am 20.01.1958 den landwirtschaftlichen Betrieb Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe – wenn auch falsch (Georg Huber bekam nie einen Erbschein betreff des Nachlasses seines Vaters Johann Huber) – registriert. 1957 war jedenfalls nur der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe vorhanden und alles rein land- und forstwirtschaftlich.

Durch die jetzige Absicht den (Tektur)Bebauungsplan Auf der Rieder I von 1957 (der nie erlassen haette werden dürfen, was aber niemand dazu berechtigt diesen Bebauungsplan aufzuheben, und zwar aus Bestandsschutzgründen) aufzuheben soll in Wirklichkeit die Land- und Forstwirtschaft und der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe in diesem Bereich untersagt und aufgehoben werden, was rechtswirksam nicht möglich ist. Auf diese Weise soll Ihre Falscherfassung (Sie haetten meinem Vater Georg Huber nie den landwirtschaftlichen Betrieb Mühle 25, Eschenlohe zuordnen dürfen) abgeseget werden.

Gegen Ihren Antrag bei der Gemeinde Eschenlohe (bzw. gegen Ihre diesbezügliche Zustimmung, die in Anbetracht der vorgetragenen Tatsachen mit Sicherheit vorliegt) u.a. den (Tektur)Bebauungsplan Auf der Rieder I von 1957 aufzuheben, erhebe ich daher hiermit form- und fristgerecht Rechtsmittel (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen).

Weiter verwahre ich mich dagegen, dass Sie mir Ihren „freiwilligen Versicherungsbescheid“ vom 09.02.2005 samt „Folgebescheide“ und dergleichen zurechnen. Da Sie diesen „freiwilligen Versicherungsbescheid“ vom 09.02.2005 samt „Folgebescheide“ in Sachen 1154/22363000 gegen mich richten (was mir erst jetzt bekannt wurde) erhebe ich gegen Ihren „freiwilligen Versicherungsbescheid“ vom 09.02.2005 und gegen die Folgebescheide und Folgemaassnahmen ausdrücklich Rechtsmittel (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen). Ich habe bei Ihnen keine freiwillige Versicherung beantragt. Ausserdem liegt der Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen von mir und Irene Anita Huber (*1947) vor. Auch Irene Anita Huber (*1947) hat bei Ihnen keine freiwillige Versicherung beantragt.

Sie haben mich und Irene Anita Huber (*1947) endlich korrekt zu erfassen und der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) und der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört und was darüber erfasst wird) sind mir und Irene Anita Huber (*1947) endlich zuzuweisen.

Wie sich aus obigen Ausführungen ergibt, besteht rechtswirksam keine Möglichkeit, dass mein Sterbefall vom 13.01.2012 anders als über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe beurkundet wird.

Da bis heute keine Beurkundung meines Sterbefalles vom 13.01.2012 über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe vorliegt bin ich bis heute rechtlich am Leben.

Das heisst, ein Nachlassverfahren in bezug auf mich, haette nie in Gang gesetzt werden dürfen. Somit gibt es auch keine Erben von mir.

Weiter beantrage ich vollumfaenglich Akteneinsicht in die Akten 1154/20116536 in die Akten der Betriebsnummer 111 O1 O220 ku/fl und in die Akten betreff des Aktenzeichens: 619-O1-6632.

Herr Strauss sagte zu meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976), dass er im Hause veranlasst haette, dass die Akten zu den Verfahren ans Sozialgericht München gesandt werden. Rückfragen bei der 12. Kammer des Sozialgerichts München haben ergeben, dass bis 28.03.2013 dort aber nichts ankam.

Abschliessend beantrage ich, dass Sie mich ordentlich als Pflichtmitglied über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe erfassen und darüber der Besuch des Notarzes und der Sanitaeter am 13.01.2012 abgerechnet werden, damit eine wirksame Beurkundung meines Sterbefalles vom 13.01.2012 über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe (darauf lautet meine Ihnen bekannte Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau) erfolgen kann.

Was bis jetzt vorliegt ist keine rechtswirksame Sterbefallbeurkundung, mit der daraus folgenden Konsequenz, dass ich rechtlich weiter lebe und die Angelegenheiten – was mich betrifft – über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe (darauf lautet meine Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau) abgearbeitet und aufgearbeitet werden müssen.

Sie sind verpflichtet diesen Weg einzuhalten und nicht weiter schikanöse, existenzvernichtende Antraege bei Gerichten zu stellen. Diese Vorgehensweise lehne ich kategorisch ab. Erst mit dem Tod erlischt die Versicherung. Zum Nachweis des Todes bedarf es wiederum einer rechtswirksamen Sterbefallbeurkundung, die bis heute was meinen Sterbefall vom 13.01.2012 betrifft, nicht vorliegt. Weitere Ausführungen/Ergaenzungen vorbehalten.

Hochachtungsvoll

(gez. durch den von Hans Georg Huber 2009 Bevollmaechtigten: Christian Georg Huber, *1976)